

INHALT

Ein ereignisreiches Jahr neigt sich zu Ende 3

Interessenvertretung

Registrierkassenpflicht - Anforderungen für 2017 4
Fachgruppe Hotellerie begrüßt Reparatur des Meldewesens durch Ministerrat 7

Branchenservice

Ratenparität - das ändert sich im Gesetz 8
AKM: Tariferhöhung 9
Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten 10
Festgelegte Trinkgelder sind nicht steuerfrei 11

Gesellschaft

Das neue THALHAMMERS 12

Themenserie

Aktuelles aus dem Arbeitsrecht:
Überstunden - Höchstgrenzen 14
Schifoan, Schifoan, 15
WIFI Kurse 15



EIN EREIGNISREICHES JAHR NEIGT SICH ZU ENDE



Das Kalenderjahr 2016 neigt sich zu Ende und wir können auf ein ereignisreiches Jahr zurückblicken. Trotz eines schwierigen Umfelds konnten wir einige Erfolge für die Branche verbuchen, die wir auszugsweise nochmal erwähnen.

„So ergaben sich in diesem Jahr viele Änderungen und Ergänzungen rund um die Registrierkassenpflicht, die eine enorme Erleichterung für uns darstellen“, ist sich Obmann der Fachgruppe Gastronomie Thomas Mayr-Stockinger MBA sicher. Allen voran nennt er, dass es nun keine Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht für Umsätze im Freien mehr gibt. Gerade rechtzeitig vor der Christkindlmarkt-Saison wurde dieser Erlass beschlossen. Voraussetzung: Jahresumsatz bis zu max. € 30.000,- „der nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten erwirtschaftet wird. Zudem zeigt sich Mayr-Stockinger über die maßgebliche Verbesserung der Nah-

versorger-Förderung erfreut. So wurde die Maximalförderhöhe von € 30.000,- auf € 60.000,- erhöht und somit verdoppelt. Auch die Imagekampagne „Gastronomie/Hotellerie - das Richtige für mi“ wurde von den Medien und den OberösterreicherInnen sehr gut angenommen. An dieser Stelle möchten wir uns bei Ihnen und Ihren MitarbeiterInnen für die vielen erstellten Bierdeckel herzlichst bedanken, die mit den zahlreich genannten Vorteilen für eine positive Imagebildung der Branche beitragen. Auf Grund des Erfolgs wird die Imagekampagne auch im nächsten Jahr mit Testimonials weitergeführt.

„Und wer würde sich dazu besser eignen, als unser frisch gebäckener Vize-Staatsmeister?“, ist Obmann der Fachgruppe Hotellerie Gerold Royda überzeugt. Von den heurigen Wettbewerberfolgen der Lehrlinge und somit auch der Ausbildungsbetriebe ist Roy-

„Wir wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest mit ein paar erholsamen Tagen und einen guten Start in ein erfolgreiches Jahr 2017.“

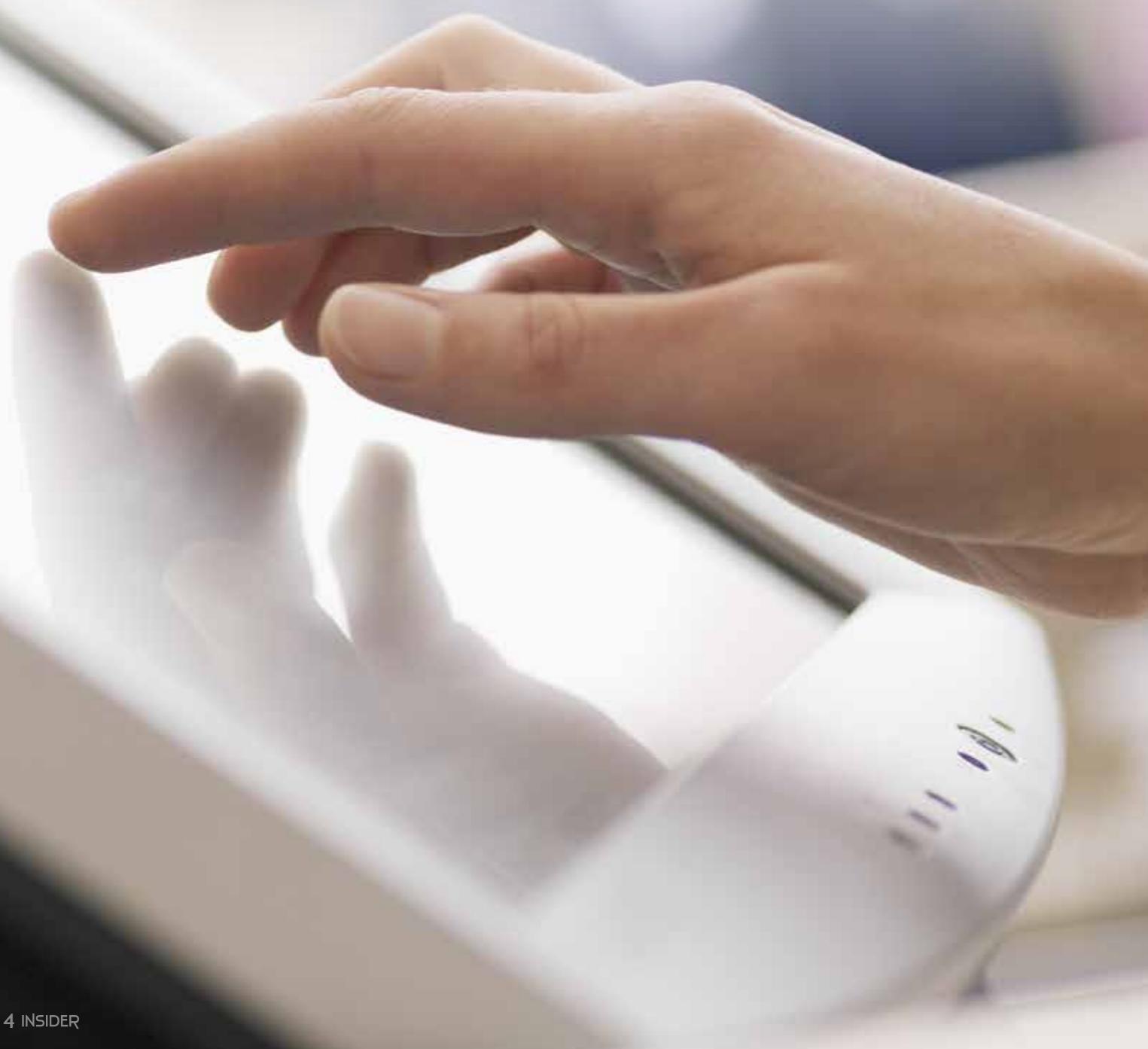
Thomas Mayr-Stockinger, MBA
Obmann FG Gastronomie

Gerold Royda
Obmann FG Hotellerie

Mag. Stefan Praher, MBA
Geschäftsführer der FG

INTERESSENVERTRETUNG

REGISTRIERKASSENPLICHT - ANFORDERUNGEN FÜR 2017



„KALTE HÄNDE“ REGELUNG

Unter der „Kalte Hände“ Regelung werden Umsätze von Unternehmen verstanden, die nicht in oder in Verbindung mit festumschlossenen Räumlichkeiten erzielt werden. Das sind Umsätze die von Haus zu Haus, auf öffentlichen Plätzen oder Straßen erzielt werden. Nicht festumschlossene Räumlichkeiten sind z.B. freistehende Verkaufstische, offene Verkaufsbuden (Maronibrater), offene Verkaufsfahrzeuge und -anhänger.

Der Jahresumsatz im Freien darf € 30.000 nicht übersteigen.

Die Ausnahme gilt nicht nur für die Registrierkassenpflicht, sondern auch für die Einzelaufzeichnung und die Belegerteilung.

Das heißt, hier ist die Losungsermittlung mittels Kassasturz zulässig.

Sollte die Umsatzgrenze von € 30.000 überschritten werden, muss der Unternehmer mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums über ein geeignetes Kassensystem verfügen.

KONTROLLEN DURCH DIE FINANZBEHÖRDEN - WAS WIRD DERZEIT SCHON GEPRÜFT?

Wilfried Lehner, Leiter der Finanzpolizei, erklärte, dass die meisten Kontrollen neben der Finanzpolizei im Rahmen von Betriebsprüfungen, GPLA-Prüfungen oder den sogenannten Antrittsbesuchen bei neu gegründeten Unternehmen erfolgen. Derzeit wird geprüft, ob es überhaupt eine Registrierkassa gibt, diese den rechtlichen Anforderungen entspricht und das Datenerfassungsprotokoll kontrolliert. Ist keine Registrierkassa vorhanden, stellt dies eine Finanzordnungswidrigkeit mit einem Strafrahmen bis zu € 5.000,-- dar. Gleichzeitig entfällt damit die Vermutung der Ordnungsmäßigkeit der Losungsermittlung laut BAO. Es kann dann bei einer nächsten Prüfung auch bei kleineren Abweichungen eine Schätzung erfolgen.

Notwendiger Inhalt eines Belegs seit 2016:

- » Name des leistenden/liefernden Unternehmens
- » fortlaufende Nummer
- » Datum
- » Menge sowie „handelsübliche Bezeichnung“ der Ware oder der Dienstleistung
- » Betrag

Angaben des Belegs aus der Registrierkassa ab 1.4.2017:

- » wie Beleg ab 2016, sowie zusätzlich
- » Kassen-Identifikationsnummer
- » Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- » Aufsplitzung des Betrags nach Steuersätzen
- » QR-Code / maschinenlesbarer Code



Achtung Drucker: Rechtzeitig vor dem 1.4.2017 soll überprüft werden, ob der (Bon-) Drucker auch einen QR-Code drucken kann, um dann noch zeitgerecht den Drucker austauschen zu können.

>>

>> TECHNISCHE ANFORDERUNGEN NACH DER REGISTRIERKASSENSICHERHEITSVERORDNUNG (RKSV)

Dr. Markus Knasmüller, Leiter Software-Entwicklung und Prokurist BMD Systemhaus GmbH, gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Kassensoftware, erklärte, dass die Registrierkassen bis spätestens 1.4.2017 über eine spezielle technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen, um die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen sicherzustellen. Dazu müssen die Registrierkassen umgerüstet werden, was in den meisten Fällen in Form eines Softwareupdates durchgeführt werden wird. Das Softwareupdate wird vom Kassenhändler bzw. Kassenhersteller z.B. mittels USB-Stick oder über Internet zur Verfügung gestellt werden. Bei erst kürzlich erworbenen Registrierkassen wird der erforderliche Manipulationsschutz möglicherweise bereits in der Kassesoftware vorhanden sein. Es wird dann jeder Beleg digital signiert. Dafür ist zusätzlich ein **Kartenlesegerät mit einer Chipkarte** (Signaturkarte) anzuschaffen. Es gibt dafür 3 Anbieter (sog. Vertrauensdiensteanbieter) A-Trust, Globaltrust und PrimeSign.

Wichtig: Wenn der Kassenlieferant die Sicherheitseinrichtung mit der Chipkarte nicht mitliefert, soll man sich unbedingt beim Hersteller erkundigen, welches der angebotenen Signaturprodukte das eingesetzte Kassensystem unterstützt.



Umfassende Informationen erhalten Sie unter www.wko.at/registrierkassenpflicht
Eine gute Übersicht über die aktuellen Vorschriften gibt die Broschüre „Registrierkassen-News“ auf wko.at

Neu: Online-Ratgeber zur Kassenmeldung und Video-Tutorial zur Anmeldung der Kassa auf Finanz-Online.

WIE WEISS ICH, DASS MEINE KASSA DEN GESETZLICHEN SICHERHEITSANFORDERUNGEN ENTSPRICHT?

Bis zum 1.4.2017 ist die Registrierkassa samt Sicherheitseinrichtung auf FinanzOnline anzumelden. Nach erfolgter **Anmeldung der Kassa auf FinanzOnline** ist ein Startbeleg zu drucken. Dieser Startbeleg ist mittels einer Handy-App zu prüfen. Die BMF Belegcheck-App zur Prüfung des Startbeleges steht im iTunes-Store und im Google Play Store zum Gratis-Download zur Verfügung. Ergibt diese Prüfung ein „OK“, so gilt die gesetzliche Vermutung für die Ordnungsmäßigkeit der Kassa.

WAS IST BIS 1.4.2017 NOCH ZU TUN?

Die wichtigsten Schritte :

1. Kassenupdate nach der RKSV durchführen
2. Sicherheitseinrichtung anschaffen
3. (Bon-) Drucker überprüfen, ob er auch einen QR-Code drucken kann
4. Anmeldung auf FinanzOnline
(selbst oder über Steuerberater):
 - » Anmeldung der Sicherheitseinrichtung
 - » Anmeldung der Registrierkassa
 - » Startbeleg erzeugen und mittels BMF Belegcheck App überprüfen



INTERESSENVERTRETUNG

FACHGRUPPE HOTELLERIE BEGRÜSST REPARATUR DES MELDEWESENS DURCH MINISTERRAT

„Mit der am 22. November im Ministerrat beschlossenen Reparatur des Meldewesens ist die Bundesregierung einer Forderung der Wirtschaft nachgekommen und hat für einen wichtigen Beitrag für weniger Bürokratie gesorgt“, zeigt sich Gerold Royda, Obmann der Fachgruppe Hotellerie, erleichtert. Demnach wird die ursprüngliche Rechtslage von Sammelmeldungen bei Reisegruppen oder Familien wiedereingeführt. Für Beherbergungsbetriebe wird es auch in

Zukunft wieder genügen, die Reisedaten des Reiseleiters bei Reisegruppen mit mindestens acht Teilnehmern bzw. eines erwachsenen Familienmitglieds bei Familien aufzunehmen.

Positiv sei weiters, dass die Erfassung der Gästedata zur Gänze elektronisch erfolgen kann - sowohl das Einscannen von Dokumenten als auch die manuelle Eingabe der Daten ist zulässig. „Mit dieser Korrektur des Meldewesens ist die neue Regelung eine

positive Erleichterung für die österreichische Tourismuswirtschaft“, ist Gerold Royda überzeugt.

Aufgrund der Übergangsbestimmung in der derzeit geltenden Meldegesetz-Durchführungsverordnung geht die Fachgruppe davon aus, dass den Betrieben ein unnötiger Anpassungsbedarf der Gästeverzeichnisse erspart bleibt.



BRANCHENSERVICE

AKM: TARIF- ERHÖHUNG

Ab 1.11.2016 wurden die AKM-Tarifsätze um 1,99 % erhöht.

Die letzte Tariferhöhung war 1.11.2014. Obwohl der Mischindex (Verbraucherpreisindex, Lohnindex) eine Erhöhung von 2,04 % ergeben hätte, ist es uns als Veranstalter-Verband gelungen, die Indexerhöhung auf 1,99 % nach unten zu verhandeln. Da eine Indexangleichung der Tarife von unserer Seite lediglich **alle zwei Jahre** vollzogen wird, ergibt das eine moderate jährliche Anpassungsrate.

BRANCHENSERVICE

RATENPARITÄT - DAS ÄNDERT SICH IM GESETZ

Der Nationalrat hat am 10.11.2016 die Novellierung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb und des Preisauszeichnungsgesetzes beschlossen. Was heißt das für Sie konkret?

Bisher konnten Buchungs- und Vergleichsplattformen im Wege von Bestpreisklauseln den Hotels untersagen, auf anderen Vertriebswegen oder auf der eigenen Homepage günstigere Preise anzubieten, wodurch die freie Preisbildung beeinträchtigt wurde. Durch die Novelle des Bundesgesetzes ge-

gen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) gilt künftig jede Einschränkung Ihrer unternehmerischen Freiheit bei der Preisfestsetzung durch Online-Buchungsplattformen als aggressive Geschäftspraxis und ist daher verboten.

Die Novelle des Preisauszeichnungsgesetzes hält explizit fest, dass Hoteliers ihre Preise frei festlegen können und dass jede Preisbindungs- oder Bestpreisklausel durch Buchungsplattformen nichtig und daher unwirksam ist: also nicht beachtet werden muss.

Weiters müssen Hoteliers Zimmerpreise nicht mehr in jedem Zimmer aushängen, der Aushang von Standardzimmerpreiskategorien im Eingangsbereich genügt.

Österreich hat durch diesen wichtigen Schritt eine europaweite Vorreiterrolle eingenommen, die auch für andere Staaten wegweisend sein wird. „Mit der beschlossenen Novelle haben unsere Unternehmen endlich wieder die Möglichkeit, ihren Gästen die Konditionen und Buchungsvor-

teile zu gewähren, die sie für angemessen und wirtschaftlich erachten. Nun sehen wir wieder positiv in Richtung einer zukünftigen Partnerschaft, denn es steht außer Frage, dass Buchungsplattformen wichtige Partner im weltweiten Vertrieb sind“, sind sich die Hotellerie-Vertreter der Wirtschaftskammer einig.

Das Verbot von
Paritätsklauseln tritt mit
31.12.2016 in Kraft.



Excellent Entertainment AG

BRANCHENSERVICE

LANDESAUSSPIELUNGEN MIT GLÜCKSSPIELAUTOMATEN

Höchste Sicherheit für Gastronomiebetriebe in Oberösterreich

Glücksspielangebot? Ja, aber wie?

Gemäß Oö. Glücksspielautomatengesetz ist das Aufstellen und der Betrieb von Glücksspielautomaten jenen Unternehmen vorbehalten, die von der Oö. Landesregierung die Bewilligung zur Landesausspielung mit Glücksspielautomaten erhalten haben. In Oberösterreich handelt es sich um ADMIRAL Casinos & Entertainment AG, PA Entertainment & Automaten AG und Excellent Entertainment AG.

Jüngst bestätigte dies auch der VfGH, welcher das Glücksspielgesetz weder als EU-rechtswidrig noch als verfassungswidrig bestätigte. Beschlagnahmungen, Betriebsschließungen und Strafverfahren von illegalem Glücksspielangebot werden nun von den Behörden wieder fortgesetzt.

Voraussetzungen zum Aufstellen von Glücksspielautomaten

- » Gastgewerbeberechtigung gemäß § 111 Abs. 1 GewO 1994
- » Betriebsanlagengenehmigung
- » Strafregisterbescheinigung
- » Platzbedarf ca. 10m²

Für weiterführende Informationen wenden Sie sich bitte an eines der bewilligten Unternehmen:

ADMIRAL Casinos & Entertainment AG,
PA Entertainment & Automaten AG und
Excellent Entertainment AG.



BRANCHENSERVICE

FESTGELEGTE TRINKGELDER SIND NICHT STEUERFREI

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass durch den Arbeitgeber festgelegte & fix verrechnete Trinkgelder nicht den Kriterien für eine Steuerfreiheit entsprechen.

Die Steuerfreiheit von Trinkgeldern ist nur bei Vorliegen sämtlicher nachstehend genannter Voraussetzungen gegeben:

- » Das Trinkgeld muss ortsüblich sein.
- » Das Trinkgeld muss einem Arbeitnehmer anlässlich einer Arbeitsleistung von dritter Seite zugewendet werden
- » Das Trinkgeld muss freiwillig sein und ohne dass ein Rechtsanspruch darauf besteht sowie zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für die Arbeitsleistung zu zahlen ist
- » Dem Arbeitnehmer darf die direkte Annahme des Trinkgeldes nicht auf Grund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen untersagt sein.
- » Das Trinkgeld erfolgt zwar im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis, muss aber letztlich „außerhalb“ dessen stehen.

Garantiertes Trinkgeld bzw. garantierte Trinkgeldhöhen seitens des Arbeitgebers sind daher nicht unter die Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Z 16a EStG 1988 zu subsumieren (VwGH 26.01.2012, 2009/15/0173).

Wird das Trinkgeld durch den Arbeitgeber, insbesondere im Wege der ausgestellten Rechnung, in einer nicht durch den Dritten (den Kunden) festgelegten Höhe bestimmt, so mangelt es an der notwendigen Freiwilligkeit. Eine Behandlung als steuerfrei kommt in diesen Fällen nicht in Betracht.



GESELLSCHAFT

DAS NEUE THALHAMMERS

Durch An- und Zubauten wurde aus dem einst kleinen Badebuffet am Feldkirchnersee, welches im Jahr 2013 durch das Hochwasser einen schweren Schlag erlitten hat, ein Restaurant und Café mit Barbetrieb.

Die neue Lifestyle-Location im Oberösterreichischen Zentralraum überzeugt mit einem hervorragenden Konzept, das den unterschiedlichsten Wünschen seiner Gäste nicht nur kulinarisch, sondern vor allem mit unterschiedlichen Restaurantbereichen mehr als gerecht wird.

Eine der größten Neuerungen ist jedoch der Sprung vom Sommer- zum Ganzjahresbetrieb, wobei der intelligente Baukörper in der kalten Jahreszeit bzw. an kalten Tagen für heimelige Atmosphäre mit coolem Touch sorgt. In der warmen Jahreszeit kann das Lokal zum See hin vollkommen geöffnet werden. Der einzigartige Seeblick gepaart mit dem aufgeschütteten Sandstrand zaubert ein lässiges Ibiza-Feeling an den Feldkirchner Badesee.

Die neue THALHAMMERS Bar ist das Herzstück des Lokals. Sie empfängt ihre Gäste mit rhythmischen Klängen und leckeren Drinks - perfekt, um den Abend in gemütlicher Runde ausklingen zu lassen.



Präsident Rudi Trauner, Stefan Praher, Michaela Thalhammer, Thomas Mayr-Stockinger, Andreas Hunger (Brauunion), Robert Thalhammer bei der gelungenen Eröffnungsfeier

AKTUELLES AUS DEM ARBEITSRECHT



ÜBERSTUNDEN - HÖCHSTGRENZEN

Das Thema Überstunden ist sowohl im Hinblick auf die Entlohnung als auch auf die zulässigen Höchstgrenzen relevant. Vereinfacht kann man sagen, dass Arbeitszeit ab einem gewissen Punkt teurer, und ab einem gewissen Punkt überhaupt unzulässig wird. Während die Frage der Entlohnung und die damit zusammenhängende Durchrechnung der Normalarbeitszeit bereits in der Juni-Ausgabe im Detail dargestellt wurden, sollen im Folgenden die Höchstgrenzen näher beleuchtet werden.

Bei Arbeitern (z.B. Koch, Kellner) dürfen in Zeiten erhöhten Arbeitsbedarfes wöchentlich maximal 15 Überstunden geleistet werden. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf daher maximal 55 Stunden betragen. Die tägliche Höchstarbeitszeit darf grundsätzlich zehn Stunden nicht überschreiten. Mehr als 50 Wochenstunden sind in der Praxis daher

nur bei Arbeit am 6. Tag möglich. Bei Angestellten (z.B. Rezeptionist) gelten grundsätzlich die gleichen Höchstgrenzen, jedoch sind aufgrund der Formulierung im Kollektivvertrag wöchentlich bis zu 60 Stunden möglich, dies aber in max. 12 Wochen im Kalenderjahr, ansonsten bleibt es bei der Höchstgrenze von 55 Stunden.

Während also täglich bis zu zehn Stunden Arbeitszeit zulässig sind, kommt der Überstundenzuschlag bereits ab der 9. Stunde, bei Vorliegen einer Durchrechnungsvereinbarung ab der 10. Stunde zum Tragen. Wöchentlich sind bis zu 55 Stunden Arbeitszeit zulässig (bei Angestellten ausnahmsweise bis zu 60), der Überstundenzuschlag kommt jedoch bereits ab der 41. Stunde, bei Vorliegen einer Durchrechnungsvereinbarung ab der 49. Stunde zum Tragen.

SCHIFOAN, SCHIFOAN,

Es wird wieder sportlich!



Julia Falkner, Wirteforum-Obfrau und Mag. Klaus Grad, Bezirksstellenleiter Rohrbach laden zusammen mit den Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie sowie dem Weinhaus Wakolbinger alle interessierten WintersportlerInnen der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie zum 7. Gastro-Skitag am Hochficht recht herzlich ein.

PROGRAMM

12:00 Uhr	Treffpunkt bei der Skirena Hochficht (Restaurant Fichtl) Begrüßungsgetränk - gesponsert vom Weinhaus Wakolbinger Ausgabe der Startnummern und Skikarten, Besichtigungsmöglichkeit der Rennstrecke (Wenzelwiese)
13:00 Uhr	Start OÖ Wirta Riesling Slalom in 2 Durchgängen mit Rieslingbar während des Rennens, gesponsert vom Weinhaus Wakolbinger
17:00 Uhr	Abendessen Mühlviertler Bauernschmaus und hausgemachte Buchteln
19:00 Uhr	Siegerehrung Anschließend gemütlicher Ausklang mit Musik

STARTGELD:

Tagesskikarte inkl. Rennen, Programm, Abendessen: € 65,00/Person
4-Stunden-Karte inkl. Rennen, Programm, Abendessen: € 60,00/Person
Saisonkartenbesitzer inkl. Rennen, Programm, Abendessen: € 30,00/Person
Nur Abendessen, Musik, Programm: € 20,00/Person
Bezahlung erfolgt vor Ort.

ANMELDUNG:

Per E-Mail an rohrbach@wkoee.at oder
per Telefon unter **05-90909-5655** bis 11. Jänner 2017

ARBEITSZEIT - WAS ARBEITGEBER WISSEN UND BEACHTEN MÜSSEN!

Referentin: Mag. Birgit Thalmann,
Rechtsberaterin Service-Center Recht WKOÖ

Termin/Ort:

Di, 17.01.2016: 16-18 Uhr, WKO Gmunden
Mi, 25.01.2016: 16-18 Uhr, WKO Wels
Di, 31.01.2016: 16-18 Uhr, WIFI Linz
Mi, 08.02.2016: 16-18 Uhr, WKO Grieskirchen
Mi, 15.02.2016: 16-18 Uhr, WKO Braunau
Di, 07.03.2017: 16-18 Uhr, WKO Ried

Kostenbeitrag:

WKOÖ-Mitglieder: € 54,-
Nicht-Mitglieder: € 64,-

Arbeitszeitgrenzen - Ruhezeiten - Ruhepausen

Alle Arbeitszeitgesetze haben ihren Kern in Höchstgrenzen und Mindestruhezeiten. Diese bilden den zwingenden Rahmen für die zulässige Entgegennahme von Arbeit. Für ihre Einhaltung hat der Arbeitgeber bei sonstiger Verwaltungsstrafbarkeit aktiv und notfalls sogar gegen den Willen der Arbeitnehmer zu sorgen. Da die Bestimmungen des AZG und des ARG zwingenden Arbeitnehmerschutz darstellen, entlastet die Einwilligung des Arbeitnehmers den Arbeitgeber bei Verletzung dieser Vorschriften weder dem Grunde nach, noch schützt sie ihn vor Strafe.

Inhalte:

- » Tägliche/wöchentliche Grenzen der Arbeitszeit
- » Sonderüberstunden
- » Ruhepausen/Mindestruhezeiten
- » Wochenendruhe/Feiertagsruhe
- » Strafsanktionen
- » Leitende Angestellte iSD Arbeitszeitgesetzes

ANMELDUNGEN

WIFI-UNTERNEHMER-AKADEMIE



Wiener Straße 150, 4021 Linz
T 05-7000-7057 F 05-7000-3559
E unternehmerakademie@wifo-ooe.at
W wifo.at/ooe/uak

INSIDER

Impressum

EIGENTÜMER, HERAUS- GEBER & VERLEGER:

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Fachgruppen Gastronomie & Hotellerie
4020 Linz, Hessenplatz 3
T 05 90 909 DW 46 13

OFFENLEGUNG:
wko.at/ooe/gastronomie/offenlegung

REDAKTION:

Mag. Stefan Praher MBA
Mag. Monika Kalkgruber
Dr. Peter-Paul Frömmel

SATZ UND LAYOUT:

Pulpmedia GmbH
Linzer Straße 1, 4040 Linz

DRUCK:

Kontext Druckerei GmbH
Spaunstraße 3a, 4020 Linz

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Service-Team

FACHGRUPPEN SERVICE - TELEFON 05 90 909 - DW

Mag. Stefan Praher	- 46 01
Mag. Monika Kalkgruber	- 46 28
Dr. Peter-Paul Frömmel	- 46 00
Ingrid Fölsner	- 46 11
Verena Payer	- 46 13
Fax	- 46 19
E-Mail	tourismus1@wkoee.at

*Alle Ausgaben des Gast & Wirt
Insider finden Sie auch unter:*

www.wko.at/ooe/gastronomie
www.wko.at/ooe/hotellerie
www.insider-online.at

P.B.B. GZ02Z030686M
WKOÖ, Hessenplatz 3, 4020 Linz

